

**Der Präsident
des Amtsgerichts Charlottenburg**

1500-11

IT-Notfallkonzept

Stand 13. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vorbemerkung	2
2 Ansprechpartner	2
3 Vorgehensweise	2
3.1 Sachgebiet I: Zivilprozess (einschl. WEG, Beratungshilfe, Infostelle und RAST)	3
3.2 Sachgebiet II: Zwangsvollstreckung	3
3.3 Sachgebiet III: Betreuung	4
3.4 Sachgebiet IV: Nachlass.....	5
3.5 Sachgebiet V: Insolvenz	6
3.6 Sachgebiet VI: Handels- und Genossenschaftsregister	7
3.7 Sachgebiet VII: Vereins- und Güterrechtsregister	8
3.8 Sachgebiet VIII: Grundbuch, Zwangsversteigerung und -verwaltung	9
3.8.1 Grundbuch	9
3.8.2 Zwangsversteigerung und -verwaltung.....	9
3.9 Sachgebiet IX: Gesellschaftsregister	10
4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

1 Vorbemerkung

Als IT-Notfall wird beim Amtsgericht Charlottenburg der Ausfall der Netzwerkverbindung eingestuft, sei es durch eine Störungssituation oder durch das manuelle Trennen des LAN-Kabels der Clients als Schutzmaßnahme bei einem möglichen Befall mit einer Schadsoftware. In der Folge ist eine Anmeldung an der SenJus-Domäne nicht möglich, jedoch eine lokale Anmeldung an den Rechnern mithilfe des Logins „.VAGNotfall“ und des Kennwortes „Notfall8080“.

2 Ansprechpartner

Bei einem IT-Notfall werden die Notfallmanager informiert.

Kommissarische Notfallmanager sind die IT-Sicherheitsbeauftragten:

JOI Nico Jürschke

3 Vorgehensweise

Bei einem IT-Notfall erfolgt eine Abstimmung der Notfallmanager, der Behörden- und Geschäftsleitung mit den Führungskräften der jeweiligen Sachgebiete zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in den Bereichen.

Die Führungskräfte haben sich nach den folgenden Ausführungen zu richten:

3.1 Sachgebiet I: Zivilprozess (einschl. WEG, Beratungshilfe, Infostelle und RAST)

Bei einem Ausfall des Fachverfahrens ForumSTAR ZIV ist zur Fristenkontrolle eine Durchsicht sämtlicher Papierakten erforderlich, auf deren Aktendeckeln die jeweiligen Wiedervorlagefristen notiert sind.

Die neuen Eingänge können in der Eingangsregistratur – unter Wahrung der für die Eintragung erforderlichen Reihenfolge – mit händisch vergebenen Aktenzeichen bearbeitet werden.

Sofern der Ausfall jedoch länger als 3 Tage andauert, ist ggf. durch das Präsidium ein hinsichtlich der Rotation vereinfachter Geschäftsverteilungsplan für die Dauer der Systemunterbrechung zu beschließen, um manuell ein einfacheres Schema für die Rotation zu entwerfen, das die Vergabe der neuen Aktenzeichen ohne Unterstützung durch das Fachverfahren ForumSTAR ZIV ermöglicht.

Die für die Aktenbearbeitung und die für die Tätigkeit in der Info- und Rechtsantragstelle relevantesten Formulare werden als Muster sowohl in Form von Word-Vorlagen auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) jedes Clients als auch in Papierform als Kopiervorlagen vorgehalten.

Die Protokollführung in den Verhandlungsterminen ist mithilfe der Notfallvorlagen im Wesentlichen unbeeinträchtigt möglich; die Spracherkennungssoftware Dragon kann unter Notfall-Login jedoch nicht genutzt werden.

Da unter Notfall-Login ein Zugriff auf ProFiskal nicht möglich ist, können weder Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen noch Prozesskostenhilfe angewiesen werden.

Fazit:

Die anberaumten Verhandlungstermine können bei einem IT-Notfall mit Unterstützung der Protokollkräfte stattfinden. Die Sachbearbeitenden sind zwar mit eingeschränkter Arbeitskapazität und Arbeitsgeschwindigkeit grundsätzlich arbeitsfähig. Die weitere Aktenbearbeitung ist jedoch insbesondere für die Serviceeinheiten mit derart erheblichen Einschränkungen verbunden, dass dieser erhöhte Arbeitsaufwand nicht zu leisten ist.

3.2 Sachgebiet II: Zwangsvollstreckung

Bei einem Ausfall des Fachverfahrens ForumSTAR VSMob kann die Fris-

tenkontrolle, insbesondere die Ermittlung der Eilfristen in Räumungssachen, nur durch Einsichtnahme in sämtliche Papierakten erfolgen, was durch die Mitarbeitenden der Serviceeinheiten nur sehr schwer zu leisten ist.

Die eigene Eingangsregistratur wird händisch weitergeführt und neue Aktenzeichen ab 10.000 vergeben.

Die für die Aktenbearbeitung relevantesten Formulare werden als Muster sowohl in Form von Word-Vorlagen auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) jedes Clients als auch in Papierform als Kopiervorlagen vorgehalten.

Die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, die den Großteil der täglichen Arbeit ausmachen, erfolgt ohne das Fachverfahren, so dass hierbei im Wesentlichen keine Beeinträchtigung für die Mitarbeitenden zu erwarten ist.

Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse können jedoch nicht erlassen werden.

Mitteilungen an das Zentrale Vollstreckungsgericht können während eines IT-Notfalls nicht erfolgen, da diese aus ForumSTAR heraus erzeugt werden müssen. In der Folge kann es ggf. zu nicht rechtmäßigen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis kommen.

Ohne Zugriff auf ProFiskal können Zahlungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe nicht angewiesen werden.

Fazit:

Die Arbeitsfähigkeit der Zwangsvollstreckung ist nur mit erheblichem Mehraufwand der Mitarbeitenden sichergestellt, aber grundsätzlich möglich. Allerdings bestehen nicht unerhebliche Haftungsrisiken.

3.3 Sachgebiet III: Betreuung

Bei einem Ausfall des in Betreuungssachen eingesetzten Fachverfahrens ForumSTAR VORM ist zur Kontrolle der Fristabläufe auf ausgedruckte Fristenlisten zurück zu greifen, um ein Durchsuchen des gesamten Papierakten-Bestandes zu vermeiden.

Eine Ermittlung nach etwaigen bereits bestehenden Verfahren von Betroffenen, die zwingend zur Sicherstellung des gesetzlichen Richters erforderlich ist, kann allein durch Durchsuchen sämtlicher Papierakten vorgenommen werden. Dies ist auf Grund der Vielzahl der hiesigen Verfahren jedoch weder durch die Mitarbeitenden zu leisten noch diesen zuzumuten.

Bei Entscheidungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes kann auf die in der Bereitschaftsmappe vorhandenen handschriftlich auszufüllenden Vordrucke zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind die Beschlussvorlagen auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) jedes Clients zu hinterlegen.

Für weitere unaufschiebbare einstweilige Anordnungen (wie z.B. BGB-Unterbringungen, BGB-Zwangsmedikation, Betreuerbestellungen, Erweiterung der Betreuung, Betreuerwechsel) und ggf. eilige Betreuerverpflichtungen müssen Beschlussvorlagen in Form von Word-Dokumenten erstellt werden, die auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) jedes Clients und auch in Papierform als Kopiervorlagen zur Verfügung stehen.

Da unter Notfall-Login ein Zugriff auf ProFiskal nicht möglich ist, können weder Sachverständigenentschädigungen noch Betreuervergütungen aus der Landeskasse angewiesen werden.

Fazit:

Ohne Fachverfahren kann der gesetzliche Richter nicht gewährleistet werden.

Mithilfe der Notfallvorlagen können zwar die unaufschiebbaren Entscheidungen erlassen werden. Bei einem Ausfall, der länger als drei Tage andauert, ist die weitere Bearbeitung der Verfahren durch die Serviceeinheiten jedoch faktisch nicht leistbar.

3.4 Sachgebiet IV: Nachlass

Bei einem Ausfall des in Nachlasssachen eingesetzten Fachverfahrens Aulak FGG kann die Fristenkontrolle nur durch Einsichtnahme in sämtliche Papierakten erfolgen. Auf Grund der Anzahl der anhängigen Verfahren ist diese Vorgehensweise jedoch nicht leistbar.

Die Ermittlung etwaiger Vorgänge nach Erblassern und Erblasserinnen kann mithilfe der Nachlass- und Testamentskartei nur für die sehr wenigen Verfahren genutzt werden, die bereits vor Einführung des Fachverfahrens Aulak FGG (01.07.2011) anhängig waren und auch noch nicht in Aulak nacherfasst wurden.

Eine Ermittlung etwaiger amtlich verwahrter Testamente ist ebenfalls nicht möglich, da diese nicht nach Namen des oder der Testierenden oder nach (früherer) Abteilung, sondern nach der Verwahrbuch-Nummer sortiert hinterlegt sind. Dies hat zur Folge, dass in jedem Ermittlungsfall hunderte Testamentsumschläge einzeln durchgesehen werden müssen, was kaum leistbar sein dürfte.

Im Übrigen sind sämtliche weiteren Anfragen an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) per Fax zu richten, wobei die Antwortdauer ungewiss ist.

Die unaufschiebbaren Geschäfte wie Erbausschlagungen und die Rückgabe von letztwilligen Verfügungen – soweit der Hinterlegungsschein, auf dem die Verwahrbuchnummer notiert ist, vorgelegt wird – können mithilfe der auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) gespeicherten Word-Vorlagen dokumentiert werden.

Ferner ist ohne Zugriff auf ProFiskal eine Anweisung der aus der Landeskasse zu erstattenden Vergütung für die Nachlasspfleger und –pflegerinnen sowie der Veröffentlichungskosten bei Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung nicht möglich.

Fazit:

Es ist ohne Fachverfahren nahezu unmöglich, etwaige bereits bestehende Verfahren der Testierenden bzw. Erblasser und Erblasserinnen zu ermitteln. Eine rechtssichere Bearbeitung der Nachlasssachen ist während eines IT-Notfalls nicht möglich.

3.5 Sachgebiet V: Insolvenz

Bei einem Ausfall des Fachverfahrens ForumSTAR VSINS ist zur Fristenkontrolle eine Durchsicht sämtlicher Papierakten erforderlich, auf deren Aktendeckeln die jeweiligen Wiedervorlagefristen notiert sind.

Um für neu anzulegende Verfahren Aktenzeichen vergeben zu können, wird durch Umfrage in den Serviceeinheiten das letzte vergebene Aktenzeichen ermittelt und im Anschluss die neuen Aktenzeichen auf einer Liste weitergeführt, die den Mitarbeitenden an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt wird.

Die bei der Neuanlage von Akten erforderliche Suche nach anderen gegen den Schuldner oder die Schuldnerin geführten Verfahren (Vorstücksuche) kann ohne ForumSTAR nicht erfolgen.

Für den Fall, dass die ForumSTAR-Betriebsgruppe von einem Ausfall nicht betroffen ist, ist von dieser eine Bestandsliste der beim AG Charlottenburg geführten Verfahren (in Papierform) anzufordern und diese den Mitarbeitenden der Serviceeinheiten sowohl zur Vorstücksuche als auch zur Ausstellung von Negativbescheinigungen an zentraler Stelle zur Verfügung zu stellen.

Für die häufig vorkommenden Verfahrensschritte (wie z.B. Bestellung von Sachverständigen, Eröffnung des Verfahrens, Terminsanberaumung, Aufhebung des Verfahrens, Erteilung/Versagen Restschuldbefreiung, Vergütungsbeschluss, Kostenrechnung) werden Muster in Form von Word-Vorlagen auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) jedes Clients vorgehalten.

Öffentliche Bekanntmachungen, die Erstellung von Kostenrechnungen und statistische Auswertungen sind ohne Zugriff auf forumSTAR nicht möglich. Ferner können die Treuhänder und Treuhänderinnen sowie die Insolvenzverwalter und –verwalterinnen bei Stundungsverfahren sowie die in großer Zahl bestellten Sachverständigen, die auf eine zeitnahe Auszahlung der Vergütungen bzw. Entschädigungen existenziell angewiesen sind, ohne Zugriff auf ProFiskal nicht entschädigt werden.

Fazit:

Ein Ausfall von wenigen Tagen kann nur durch erheblichen Mehraufwand der Mitarbeitenden, insbesondere der Serviceeinheiten, bewerkstelligt werden. Ein längerer Ausfall steigert jedoch das unter Umständen ganz erhebliche Haftungsrisiko.

**3.6 Sachgebiet VI:
Handels- und Genossenschaftsregister**

Bei einem IT-Notfall stehen weder das Fachverfahren Aureg FACH noch die elektronische Akte Aureg DMS VISJustiz oder die virtuelle Poststelle Aureg VPS (EGVP) zur Verfügung.

In der Folge kann zum Einen nicht auf die elektronischen Posteingänge zugegriffen werden. Hier kann ggf. gemäß § 4 ERVJustizV die Ersatzeinreichung von Papierdokumenten angeordnet werden, es handelt sich hierbei jedoch immer um eine Einzelfallmaßnahme. Zudem sind die Ersatzeinreichungen wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes nicht länger als für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen realisierbar.

Des Weiteren besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Anordnung eines Ersatzregisters gemäß § 54 HRV in Papier; eine sinnvolle und rechtssichere Bearbeitung eingehender Anmeldungen ist ohne die Möglichkeit der Einsichtnahme in das elektronische Register oder die elektronische Akte – von Einzelfällen abgesehen – jedoch nicht möglich.

Selbst bei Vornahme einer Eintragung im Ersatzregister ist die anschließend gesetzlich vorgesehene öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 HGB nicht durchführbar, da diese aus Aureg FACH heraus elektronisch per Web-Service an IT-NRW erfolgt.

Da die turnusgemäße Vergabe der Neuanmeldungen vollständig durch Aureg DMS VISJustiz erfolgt, muss ggf. ein Not-Geschäftsverteilungsplan für Eilt-Sachen erlassen werden.

Ferner ist ohne Zugriff auf die elektronische Akte weder eine Kontrolle über die erlassenen, zum Teil offenen Geschäftsgänge noch über die Wiedervorlagen möglich.

Fazit:

Bei einem IT-Notfall ist das Handelsregister nicht arbeitsfähig. Bei einem ungeplanten Ausfall von mehr als einigen wenigen Tagen drohen erhebliche Haftungsrisiken.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die nachfolgenden technischen Konzepte verwiesen, die vom ITDZ erstellt und fortgeführt werden und sowohl dort als auch beim Dezernat X des Kammergerichts (ITOG) als verfahrensverantwortlicher Stelle vorliegen:

Aureg FACH: Infrastrukturkonzept
 Betriebsführungskonzept
 Datensicherungskonzept

Aureg DMS: Datensicherungskonzept
 Infrastruktur Sicherheitskonzept

3.7 Sachgebiet VII: Vereins- und Güterrechtsregister

Bei einem Ausfall von Aureg FACH ist die Anordnung eines Ersatzregisters gemäß § 38 VRV (Papierform) möglich, um Eintragungen im Vereinsregister vornehmen zu können. Der aktuelle Registerstand ist anhand der Papierakte nachvollziehbar, da sich in jeder Akte ein Handblatt befindet, in welchem nach jeder Eintragung ein chronologischer Registerauszug hinterlegt wird. Die Prüfung der Posteingänge ist damit gewährleistet.

Muster für Beschlüsse und Kostenrechnungen sowie Vorlagen für ein Ersatzregister liegen auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) und in Papierform in den Serviceeinheiten.

Die Freivermerksprüfung gemäß § 57 Abs. 2 BGB kann über das Registerportal (www.handelsregister.de) erfolgen, wobei im IT-Notfall eine Anmeldung nur mithilfe sofort anzuschaffender dienstlicher Smartphones der Mitarbeitenden möglich ist. Diese Suche schließt jedoch nur die bereits eingetragenen Vereine ein. Um auch die Firmen der bereits angemeldeten, jedoch noch nicht eingetragenen Vereine zu prüfen, sind die Papierakten der AR-Sachen durch zu sehen.

Die Wiedervorlagen, die sonst in Aureg DMS VISJustiz gespeichert werden, können nur mittels Durchsicht aller Papierakten kontrolliert werden, in denen die Fristen zusätzlich händisch notiert werden. Dies ist auf Grund der Vielzahl der Verfahren jedoch durch die Mitarbeitenden nicht zu leisten.

Für das Güterrechtsregister werden elektronische Fachanwendungen nicht

eingesetzt. Es existiert für diese Registerart lediglich eine interne Anwendung (Microsoft Access) zur Recherche. Da zusätzlich Papierkarteien geführt werden, hat ein (wie oben definierter) IT-Notfall keine Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb.

Auch für diese Registerart sind Briefköpfe zur Erstellung von Schreiben und Vorlagen für die Erstellung von Kostenrechnungen auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) abgelegt.

Fazit:

Die Arbeitsfähigkeit des Vereinsregisters kann während eines IT-Notfalls grundsätzlich nur teilweise, und dies nur durch eine erhebliche Mehrarbeit der Serviceeinheiten gesichert werden.

**3.8 Sachgebiet VIII:
Grundbuch, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung**

3.8.1 Grundbuch

Bei einem Ausfall des Fachverfahrens SolumSTAR können keine Eintragungen in das elektronische Grundbuch erfolgen.

Einsichtnahmen in das Grundbuch sind ebenfalls nicht möglich.

Eine Prüfung der eingehenden Anträge kann zum Teil auch anhand der Papierakte und den darin enthaltenen Unterlagen erfolgen, da sich der Inhalt des Grundbuches mithilfe der Abdrucke der Eintragungsmittelungen nachvollziehen lässt.

Fristenkontrolle ist weiterhin möglich, da die Abteilungen mit Stellkasten arbeiten.

Fazit:

Im Grundbuch kommt es bei einem IT-Notfall faktisch zum Stillstand der Rechtspflege! Da die Eintragungen im Grundbuch gemäß § 873 BGB konstitutiv wirken, bestehen dann erhebliche Haftungsrisiken in unkalkulierbarer Höhe.

3.8.2 Zwangsversteigerung und -verwaltung

Bei einem Ausfall des in K+L-Sachen eingesetzten Fachverfahrens ForumSTAR VSIMM kann die Fristenkontrolle, insbesondere die Ermittlung der Terminsakten, nur anhand der Papierakten vorgenommen werden.

Neue Verfahren können angelegt werden, wenn das letzte vergebene Aktenzeichen mittels Durchsicht der Papierakten ermittelt werden kann. Die neuen Aktenzeichen werden anschließend auf einer Papierliste weitergeführt.

Die für die Aktenbearbeitung relevantesten Formulare werden als Muster sowohl in Form von Word-Vorlagen auf dem lokalen Datenträger (Laufwerk D:) jedes Clients als auch in Papierform als Kopiervorlagen vorgehalten.

Solange ein Internet-Zugriff nicht möglich ist, können jedoch Zwangsversteigerungen nicht terminiert werden, da hierfür eine Pflichtveröffentlichung im ZVG-Portal erfolgen muss.

Fazit:

Die anberaumten Versteigerungstermine können auch bei einem IT-Notfall stattfinden, die weitere Verfahrensbearbeitung ist jedoch nur sehr eingeschränkt möglich und mit einer erheblichen Mehrarbeit der Mitarbeitenden des Sachgebietes verbunden.

3.9 Sachgebiet IX: Gesellschaftsregister

Bei einem IT-Notfall stehen weder das Fachverfahren Aureg FACH noch die elektronische Akte Aureg DMS VISJustiz oder die virtuelle Poststelle Aureg VPS (EGVP) zur Verfügung.

In der Folge kann zum Einen nicht auf die elektronischen Posteingänge zugegriffen werden. Hier kann ggf. gemäß § 4 ERVJustizV die Ersatzeinreichung von Papierdokumenten angeordnet werden, es handelt sich hierbei jedoch immer um eine Einzelfallmaßnahme. Zudem sind die Ersatzeinreichungen wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes nicht länger als für einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen realisierbar.

Des Weiteren besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Anordnung eines Ersatzregisters gemäß § 54 HRV in Papier; eine sinnvolle und rechtssichere Bearbeitung eingehender Anmeldungen ist ohne die Möglichkeit der Einsichtnahme in das elektronische Register oder die elektronische Akte – von Einzelfällen abgesehen – jedoch nicht möglich.

Selbst bei Vornahme einer Eintragung im Ersatzregister ist die anschließend gesetzlich vorgesehene öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 HGB nicht durchführbar, da diese aus Aureg FACH heraus elektronisch per Web-Service an IT-NRW erfolgt.

Da die turnusgemäße Vergabe der Neuanmeldungen vollständig durch Aureg DMS VISJustiz erfolgt, muss ggf. ein Not-Geschäftsverteilungsplan für Eilt-Sachen erlassen werden.

Ferner ist ohne Zugriff auf die elektronische Akte weder eine Kontrolle über die erlassenen, zum Teil offenen Geschäftsgänge noch über die Wiedervorlagen möglich.

Fazit:

Bei einem IT-Notfall ist das Gesellschaftsregister nicht arbeitsfähig. Bei einem ungeplanten Ausfall von mehr als einigen wenigen Tagen drohen erhebliche Haftungsrisiken.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die nachfolgenden technischen Konzepte verwiesen, die vom ITDZ erstellt und fortgeführt werden und sowohl dort als auch beim Dezernat X des Kammergerichts (ITOG) als verfahrensverantwortlicher Stelle vorliegen:

Aureg FACH: Infrastrukturkonzept
 Betriebsführungskonzept
 Datensicherungskonzept

Aureg DMS: Datensicherungskonzept
 Infrastruktur Sicherheitskonzept

4 Inkrafttreten. Außerkrafttreten

Dieses Konzept tritt am 5. August 2024 in Kraft. Es tritt am 5. August 2029 außer Kraft.

Berlin, den 5. August 2024

Der Präsident

des Amtsgerichts Charlottenburg

gez. Prof. Dr. Dr. Scholz